

Ausfertigung
G e m e i n d e A m t z e l l
Landkreis Ravensburg

H A U P T S A T Z U N G

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 18.04.2016, zuletzt geändert am 28.04.2021, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

**Rechtsstellung, Aufgaben und
Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann nach vorheriger Abstimmung mit seinen ehrenamtlichen Stellvertretern Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beratende Ausschüsse

1. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Umwelt und Technik
- b) Gemeinsamer Kindergartenausschuss
- c) Verwaltungsausschuss

2. In folgenden Gremien wirken Mitglieder des Gemeinderates mit:

- a) Arbeitskreis Dorfkultur
- b) Arbeitskreis Dorfgemeinschaft
- c) Arbeitskreis Heimatpflege
- d) Deutsch-Französischer Freundeskreis
- e) Arbeitskreis Energie
- f) gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wangen/Achberg/Amtzell
- g) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Haslach – Wasserversorgung
- h) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Geiselharz – Schauwies (ZIG)
- i) Schulbeirat
- j) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA)
- k) Verbandsversammlung Jugendmusikschule württemb. Allgäu
- l) Jagdgenossenschaftsversammlung

3. Vorsitzender der Ausschüsse ist jeweils der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, der im Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
4. Weitere Ausschüsse können durch den Gemeinderat nach Bedarf eingesetzt werden, ohne dass es einer Änderung der Hauptsatzung bedarf.
5. Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und § 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 5

Zahl der Mitglieder der in § 4 genannten Ausschüsse und Gremien aus dem Gemeinderat

1. a) 6 Mitglieder
b) 2 Mitglieder
c) 4 Mitglieder
2. a) 1 Mitglied
b) 1 Mitglied
c) 1 Mitglied
d) 1 Mitglied
e) 4 Mitglieder
f) 2 Mitglieder
g) 2 Mitglieder
h) 4 Mitglieder
i) 2 Mitglieder
j) 4 Mitglieder
k) 1 Mitglied
l) 1 Mitglied

Es werden jeweils persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl gewählt.

IV. Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall sowie die Beschaffung von Brennstoffen für die gemeindeeigenen Gebäude in unbeschränkter Höhe.
 - 2.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € (bisher 2.500 €) im Einzelfall.
 - 2.3. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Versetzung von Beamtenanwärtern sowie die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, Anerkennungspraktikanten und Praktikanten sowie deren Entlohnung. Des Weiteren ist der Bürgermeister zuständig für die Beschäftigung von ehrenamtlich Tätigen bis zu einer jährlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 720 €. Dem Bürgermeister obliegen auch Entscheidungen über Reduzierungen oder Erhöhungen von Beschäftigungsumfängen, sofern diese keine Auswirkungen auf den Stellenplan haben. Außerdem ist der Bürgermeister zuständig für Entscheidungen über Stellenausschreibungen, die Wiederbesetzungen von Stellen im Rahmen des geltenden Stellenplans betreffen.
 - 2.4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen in Höhe einer Monatsvergütung.
 - 2.5. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall.
 - 2.6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag in Höhe von 6.000 €
 - 2.6.3. über 6 Monate bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 € (bisher 5.000 €)
 - 2.7. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher

Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen, das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € (bisher 500 €) beträgt.

2.8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 €.

2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 €.

2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall.

2.11 Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltsermächtigung.

2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und einem beratenden Ausschuss.

2.14 Die Ausstellung von Zeugnissen und Abgabe von Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten nach § 24 des Baugesetzbuches.

2.15 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
1. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (nach der Landesbauordnung)
2. die Stellungnahme zur Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes.
3. Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei unwesentlichen Bauvorhaben wie Kaminverengungen.

2.16 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

1. Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
2. Sind beide Stellvertreter gleichzeitig neben dem Bürgermeister verhindert, so tritt an deren Stelle der an Jahren älteste Gemeinderat, der nicht verhindert ist.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 9

Unechte Teilortswahl

1. Die Sitze im Gemeinderat werden nach Maßgabe der Ziffern 2, 3 und 4 mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl).
2. Es werden die folgenden Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO gebildet:
 - a) Wohnbezirk Amtzell (gesamte Gemeinde, soweit nicht Wohnbezirk Pfärrich),
 - b) Wohnbezirk Pfärrich (Gebiet des katholischen Pfarrbezirkes Pfärrich).
3. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe der Ziffer 4 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
4. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Amtzell - (Wohnbezirk I): 10 Sitze,
Wohnbezirk Pfärrich - (Wohnbezirk II): 2 Sitze.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.11.2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Amtzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Amtzell, den 12.05.2021

(Clemens Moll, Bürgermeister)